

1631 Dezember 22.¹

A

SCHREIBEN VON BUERGERMEISTER UND RAT VON ZUERICH AN SCHULTHEISS
UND RAT VON LUZERN

Wie sie wüssten, sei auf der letzten Jahrrechnung in Baden sowie auf der jüngsthin gehaltenen [gemeineidg.] Tagsatzung [dasselbst] verabschiedet worden, wegen der zur Zeit obschwebenden Streitigkeiten zwischen ihnen [d.h. Zürich] und den V kath. Orten [Kollatur- und Matrimonialstreit, v.a. im Thurgau] Schiedsverhandlungen² anzuberaumen. Da diese bereits am 23./13. Januar 1632 stattfinden sollten, müsse demnächst "*die ernambung der Sätzen und Orth*" erfolgen. Deshalb würden sie [Zürich] - wie dies auch in früheren ähnlich gelagerten Fällen üblich gewesen sei - in den kommenden Tagen drei Schiedsrichter ernennen. Als Verhandlungsort schlage man Baden vor. Man bitte sie nun, ihnen die Namen der von ihnen, [den kath. Orten], erwählten drei Schiedsrichter so bald als möglich bekannt zu geben und gleichzeitig mitzuteilen, ob ihnen der vorgeschlagene Konferenzort ebenfalls genehm sei. Mit der Bitte, den Inhalt dieses Schreibens auch den übrigen IV Orten bekannt zu machen, schliesst der Brief.

1) *Alter Stil.*2) *Die Konferenz kam nicht zustande.*

Kopie, aus der Kanzlei Luzern
AH 32, 161

1632 Januar 2.

A

SCHREIBEN VON SCHULTHEISS UND RAT VON SOLOTHURN AN SCHULTHEISS
UND RAT VON LUZERN

Ihr Mitbürger Johann Ulrich Greder, Oberst und Hptm. des eidg. Garderegiments, habe ihnen kürzlich mitgeteilt, dass der franz. König [Ludwig XIII.] "*mit einer starcken Armada nacher Metz, Ja so gar uff die Grentzen Tüttscher Landen gägen Elsass-Zaberen [Saverne] gezogen, auch albereit die Statt oder vestung Monvicq [Moyenvic] belegeret, über wölche*

Vestung ihr Keys. Mt. [Ferdinand II.] protector syge". Möglicherweise beabsichtige der franz. König sogar, mit seinem Heer bis zu den in Deutschland stehenden schwedischen Truppen vorzustossen. In diesem Falle könnte das Garderegiment - werde ihm doch zugemutet, ebenfalls mitzuziehen - in eine heikle Situation geraten [Transgressionen]. Schliesslich sei jedermann bekannt, was die mit dem Hause [Habsburg-] Oesterreich geschlossene Erbeinung beinhalte. Dabei sei zu beachten, dass das [1602] unter Heinrich IV. mit Frankreich erneuerte Bündnis jene Verträge, welche mit dem Kaiser eingegangen worden, vorbehalte. Deshalb würden sie, [d.h. Solothurn], nie gestatten, dass ihre Fähnchen [Greder, Wallier] wider die Erbeinung gegen den Kaiser eingesetzt würden. Gerne wolle man hoffen, dass auch sie und alle andern beteiligten Orte sich gleich verhalten würden. Man bitte sie daher, den Inhalt dieses Briefes auch Zug und Schwyz bekannt zu machen. Ihrer Meinung nach werde man nicht darum herumkommen, den franz. König zu bitten, das Garderegiment auf keinen Fall gegen den Kaiser einzusetzen.

Kopie, aus der Kanzlei Luzern
AH 32, 162

1632 Januar 5.

A

SCHREIBEN VON SCHULTHEISS UND RAT VON LUZERN AN AMMANN UND RAT
VON STADT UND AMT ZUG

Beiliegend sende man ihnen die Kopien jener Briefe, welche sie in den letzten Tagen von [Bürgermeister und Rat von] Zürich und [Schultheiss und Rat von] Solothurn erhalten hätten.

Wie sie dem Schreiben Zürichs entnehmen könnten, lade dieses auf den 23. Januar zu einer Konferenz nach Baden¹ ein, um daselbst die zwischen Zürich und ihnen, [den V kath. Orten], hängigen Streitigkeiten [Kollatur- und Matrimonialstreit, v.a. im Thurgau] aus dem Wege zu räumen. Zu diesem Zwecke sollten sowohl Zürich als die V Orte drei Schiedsrichter ernennen.